

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der SRW GmbH
(kurz: SRW)**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Folge als AGB bezeichnet, gelten für alle Verkaufsgeschäfte der SRW mit ihren gewerblichen Kunden (B2B).
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Geltung, sofern SRW diese nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

2. Kostenvoranschläge, Angebote, Preise und Vertragsabschluss

- 2.1 Kostenvoranschläge und Angebote der SRW erfolgen freibleibend. Änderungen sind bis zum tatsächlichen Abschluss des Vertrages gemäß Pkt 2.5. dieser AGB möglich.
- 2.2 Abbildungen auf unserer Website oder in Angeboten und Kostenvoranschlägen dienen der Veranschaulichung unserer Produkte und können vom gelieferten Produkt optisch abweichen.
- 2.3 SRW behält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten etc. das Urheberrecht und bis zur Erfüllung des Vertrages auch das Eigentum vor (siehe auch Pkt 10.2.).
- 2.3. Mitarbeiter im Außendienst der SRW sind nicht bevollmächtigt, bindende Angebote, Annahmeerklärungen oder sonstige verbindliche Willenserklärungen abzugeben.
- 2.4. Sämtliche wechselseitigen Willenserklärungen sind nur bei Schriftlichkeit (email, Fax, Papierform) verbindlich.
- 2.5. Der Vertrag kommt, sofern nicht anders vereinbart, mit Zugang der vom Kunden unterfertigten schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Nachträgliche Änderungen bedürfen der wechselseitigen schriftlichen Zustimmung.

3. Lieferung, Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit

- 3.1 SRW ist zu Teillieferungen auch ohne gesonderte Vereinbarung berechtigt.
- 3.2 Eine allenfalls vereinbarte Lieferfrist verlängert sich in Fällen höherer Gewalt sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der von SRW beeinflussbaren Sphäre liegen, um den entsprechenden Zeitraum.
- 3.3 Bei Annahmeverzug des Kunden, der nicht in der Sphäre von SRW liegt, werden Lagerkosten gem aktueller Preisliste ab ursprünglich vereinbartem Liefertermin berechnet. SRW behält sich darüber hinaus das Recht vor, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts durch SRW hat der Kunde die gelieferten Produkte je Aufforderung von SRW entweder unverzüglich auf seine Kosten und seine Gefahr an SRW gegen Gutschrift gem aktueller Preisliste zurückzustellen oder – vor allem im Falle nicht wiederverkäuflicher Sonderanfertigungen – das vereinbarte Entgelt zu bezahlen. In letzterem Fall steht dem Kunden nach Zahlung des Entgelts frei, die Produkte auf eigene Kosten zu entsorgen oder anderweitig zu veräußern oder nach seinem Belieben zu verwenden. Der Kunde verzichtet in diesen Fällen auf ein richterliches Mäßigungsrecht.
- 3.4 Ein Lieferverzug von SRW berechtigt den Kunden nur bei Vorliegen von grobem Verschulden und erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist durch den Kunden zum Rücktritt. Der Verzug mit einer Teillieferung berechtigt nicht zum Rücktritt von noch weiteren, ausstehenden Teillieferungen. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die Nachfrist hat zumindest 2 Wochen zu betragen.

- 3.5 Für Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit haftet SRW nur im Falle groben Verschuldens.

4. Gefahrenübergang, Zustellung ohne Entladung, Mängelrüge

- 4.1 SRW liefert die Ware dem Frachtführer oder einer anderen von SRW benannten Person am vereinbarten Lieferort (CPT). Der Beförderungsvertrag wird dabei von SRW abgeschlossen. Die für die Beförderung der Ware bis zum vereinbarten Lieferort entstandenen Frachtkosten trägt – sofern nicht anders vereinbart- SRW.
- 4.2 Versand und Zustellung inkludiert nicht die Entladung. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass SRW bzw die beauftragte Spedition den vom Kunden gewünschten Aufstell- und Montageort an der vereinbarten Adresse mit den für den Transport der Produkte üblichen oder notwendigen bzw allenfalls vereinbarten Transport- und Abladehilfsmitteln (z.B. Autokran) ohne Schwierigkeiten und ohne Verzögerung zur vereinbarten Lieferzeit erreichen kann. Der Kunde hat für erforderliche allfällige Fahrtrechte bzw für die vereinbarte Art der Zustellung, insbesondere mit Schwerlastkraftwagen, erforderliche Befestigung und Größe der Wege zu sorgen. Mehrkosten, die durch Verzögerung, Wartezeiten oder nochmalige Anfahrten etc. wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bei SRW oder beim Spediteur entstehen, sind vom Kunden zuzüglich eines Manipulationsaufschlags zu tragen.

5. Preise, Zahlung und Fälligkeit

- 5.1 Die Preise sind, wenn nichts anderes angegeben ist, Nettopreise und gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und werden in Euro angegeben.
- 5.2 Paletten und Verpackungsmaterial ist für SRW nicht wiederverwendbar und daher vom Kunden fachgerecht auf seine Kosten zu entsorgen.
- 5.3 Alle Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 14 Tagen fällig und ausschließlich auf das von SRW angegebene Bankkonto zu leisten.
- 5.4 Bei verspäteter Zahlung ist SRW berechtigt, ohne Nachweis eines Verzugschadens, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Nationalbank zu verlangen.
- 5.5 Unberechtigter Zahlungsverzug von vereinbarten Zahlungen, insbesondere auch Anzahlungen oder Teilzahlungen berechtigten SRW ausstehende Lieferungen vom Eingang der bereits fälligen Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- 5.6. Sämtliche zweckentsprechende Kosten für die Eintreibung der Forderung, wie Mahn-, Inkassospesen und die Kosten der gerichtlichen Geltendmachung sind vom Kunden zu tragen.

6. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 6.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen, gleichgültig aus welchen Gründen, zurückzuhalten.
- 6.2 Die Aufrechnung des Kunden mit anderen als von SRW ausdrücklich anerkannten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist unzulässig.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die von der SRW gelieferte Ware, bleibt bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus dem jeweiligen Vertrag mit dem Kunden im Eigentum von SRW (Vorbehaltsware).
- 7.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware aufgrund einer allfälligen Weiterveräußerung einem Dritten erst dann übergeben, wenn der Kunde den Kaufpreis vollständig an SRW bezahlt hat.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe, im Fall des Annahmeverzugs des Käufers mit Bereithaltung der Produkte durch SRW und beträgt 2 Jahre.
- 8.2. Der Kunde hat die Produkte unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen, jedenfalls vor Einbau bzw Verarbeitung derselben und aufgetretene Mängel unverzüglich und ausschließlich schriftlich (email/Fax/Papierform) an SRW zu rügen. In dieser Mängelrüge sind die Mängel so konkret zu beschreiben oder zu dokumentieren (zB Foto), dass eine Beurteilung der Beanstandung ohne Besichtigung möglich ist. Im Fall der Mängelrüge nach Verarbeitung des Produkts trägt der Kunde – unabhängig von der Frage der Berechtigung der Rüge – in jedem Fall die Ein- und Ausbaurkosten, welche zur Feststellung des Mangels erforderlich sind.
- 8.3 Ein Mangel an der Ware liegt vor, wenn die Ware nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung geeignet ist. Optische Abweichungen oder kleinere äußere Unregelmäßigkeiten, wie zB kleine Absplitterungen, stellen keinen Mangel dar, sofern die Ware bestimmungsgemäß zur Verwendung geeignet ist. Abweichungen von Produkteigenschaften stellen keine Mängel dar, sofern die Produkte durch Verwendung von mitgelieferten technischen Hilfsmitteln ihre vorgesehene Funktion erfüllen.
- 8.4. Bei berechtigter Mängelrüge ist SRW nach seiner Wahl zur Verbesserung oder zum Austausch innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Lehnt SRW im Falle einer berechtigten Mängelrüge sowohl Verbesserung als auch Austausch ab, so beschränkt sich die Pflicht von SRW aus dem Rechtsbehelf der Gewährleistung auf eine angemessene Preisminderung.
- 8.4. Eine berechtigte Rüge einer Teillieferung berechtigt nicht zur Annahmeverweigerung von weiteren mangelfreien Teillieferungen.
Sämtliche Rechte aus dem Titel der Gewährleistung erlöschen, wenn der Kunde oder ein Dritter an den Produkten Änderungen welcher Art auch immer vornimmt. Für die Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat SRW nur dann aufzukommen, wenn SRW hierzu schriftlich zugestimmt hat.
- 8.5 Weitere Ansprüche des Kunden in Bezug auf mangelhafte Lieferung, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

9. Haftung und Schadenersatz

- 9.1 SRW leistet Schadenersatz nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. In jedem Fall ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche des Kunden aus mangelhafter Lieferung, insbesondere auch für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind (zB Mangelfolge- und Mangelbegleitschäden, Ein- oder Ausbaurkosten) sowie der Ersatz für indirekte, mittelbare oder Folgeschäden aller Art. SRW haftet – außer bei Vorsatz – in keinem Fall für solche Schäden, die bei dem konkreten Geschäft typischerweise nicht erwartet werden konnten.

- 9.2 Sollte eine Pönale - welcher Art auch immer - vereinbart werden, so stellt diese einen pauschalierten Schadenersatz dar, mit dem sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind.
- 9.3. Allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Lieferung.

10. Geheimhaltung

- 10.1. Beide Vertragspartner sind jeweils zur Geheimhaltung der im Rahmen der Auftrags Erfüllung bekanntgewordenen Daten und Informationen, soweit diese nicht öffentlich zugänglich sind, verpflichtet.
- 10.2. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen von SRW, insbesondere Pläne, Skizzen, technische Unterlagen, dürfen ohne Zustimmung von SRW vom Kunden weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder in indirekter oder direkter Weise zur Verfügung gestellt werden.

11. Datenschutz

- 11.1 Unsere Datenschutzerklärung ist unter www.overtec.at abrufbar.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 12.1 Als Erfüllungsort gilt 4800 Attnang-Puchheim, Salzburger Straße 10 als vereinbart.
- 12.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und SRW gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß sämtlicher Verweisungs- und Rückverweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das für Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 12.4. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar ist, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. In diesem Fall ist die betreffende Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der Bestimmung, den die Parteien mit der betroffenen Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.